



Richtlinie zu kontroversen Waffen



Richtlinie zu kontroversen Waffen – DB-Konzern

Inhalt

0. Anwendungsbereich	3
1. Verbotene Geschäftsbeziehungen	3
1.1. Allgemeines Verbot	3
1.2. Streumunition (Cluster Munitions, CluMus)	3
1.3. Antipersonenminen (APM)	3
1.4. Chemische, biologische, radiologische, nukleare Waffen (CBRN)	3
1.5. Kontroverse konventionelle Waffen (CCW)	4
2. Ausnahmen	4



0. Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie erläutert die praktische Umsetzung des von der Deutsche Bank getroffenen Beschlusses, bestehende Geschäftsbeziehungen mit Einheiten, die kontroverse Waffen (Controversial Weapons, CW) herstellen, vertreiben und/oder warten/reparieren bzw. direkt damit verbundene Geschäfte tätigen, abzubrechen und keine neuen Beziehungen mit derartigen Einheiten einzugehen wie ausgelegt in internationalen Vereinbarungen und lokalen Gesetzen.

1. Verbotene Geschäftsbeziehungen

1.1. Allgemeines Verbot

Der Deutsche Bank Konzern vermeidet die Aufnahme oder Fortsetzung von Geschäftsbeziehungen jedweder Art mit Unternehmen, Regierungsabteilungen, Joint Ventures oder Privatpersonen¹ (zusammengefasst als „Einheiten“² bezeichnet), die direkte Verbindungen zum Geschäft mit kontroversen Waffen (Controversial Weapons, CW) haben, wie in der vorliegenden Richtlinie definiert. Kontroverse Waffen sind Waffensysteme, die unterschiedslos wirken, übermäßiges Leiden verursachen und verheerende humanitäre Auswirkungen für die Zivilbevölkerung haben und deshalb von der internationalen Völkergemeinschaft als inakzeptabel eingestuft werden. Viele der nachfolgend genannten Waffensysteme wurden von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und der Europäischen Union sowie von der lokalen Gesetzgebung zahlreicher Länder verboten.

1.2. Streumunition (Cluster Munitions, CluMus)

Der Deutsche Bank Konzern erfüllt in vollem Umfang das Übereinkommen über Streumunition (das „Oslo-Übereinkommen“), das den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Streumunition verbietet. Der Deutsche Bank Konzern tätigt keinerlei Geschäfte mit Einheiten, die Streumunition, damit vergleichbare Waffen oder kritische Komponenten solcher Waffen (Ausstoßbehälter, explosive Bomblets oder explosive Submunition) herstellen und/oder vertreiben, und beendet bestehende Geschäftsbeziehungen mit derartigen Einheiten.

1.3. Antipersonenminen (APM)

Der Deutsche Bank Konzern erfüllt in vollem Umfang das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (das „Ottawa-Übereinkommen“). Der Konzern tätigt keinerlei Geschäfte mit Einheiten, die Antipersonenminen, damit vergleichbare Waffen oder kritische Komponenten solcher Waffen (Aufhebesperren) herstellen und/oder vertreiben/weitergeben, und beendet bestehende Geschäftsbeziehungen mit derartigen Einheiten.

1.4. Chemische, biologische, radiologische, nukleare Waffen (CBRN)

Der Deutsche Bank Konzern erfüllt in vollem Umfang alle wichtigen Übereinkommen der Vereinten Nationen über chemische, biologische, radiologische und nukleare Waffen, insbesondere den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWC) und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWC). Der Konzern tätigt keinerlei Geschäfte mit Einheiten, die CBRN-Waffen, damit vergleichbare Waffen oder „CBRN kritische Komponenten“ solcher Waffen (z. B. chemische/biologische Komponenten, spaltbares Material oder speziell für die Munition oder die Gehäuse/Wartung entwickelte Vorrichtungen) herstellen, vertreiben und/oder warten/reparieren, und beendet bestehende Geschäftsbeziehungen mit derartigen Einheiten.

Aufgrund des damit einher gehenden hohen Reputationsrisikos wägt der Deutsche Bank Konzern sorgfältig ab, ob er Geschäfte mit Unternehmenseinheiten tätigt, die an der Herstellung und/oder Weitergabe von

¹ Führungskraft, signifikante Aktionär, Vorstandsmitglied oder eine andere einflussreiche Person in einem Unternehmen/einer Einheit, die basierend auf den verfügbaren KYC-Informationen als unmittelbar verantwortlich für Aktivitäten im Zusammenhang mit kritischen Waffen identifiziert wurde.

² Einheiten sind definiert als betroffene Unternehmensbereiche (z.B. spezifische Bereiche oder Tochterunternehmen einer Gruppe), Regierungsbehörden, Joint Ventures und letztlich Einzelpersonen, die im direkten Zusammenhang mit CW Aktivitäten stehen.



Richtlinie zu kontroversen Waffen – DB-Konzern

Komponenten beteiligt sind, die zwar nicht als kritisch definiert sind, die aber Endbenutzer involviert, die mit CBRN-Waffen/-Organisationen in Verbindung gebracht werden können.

1.5. Kontroverse konventionelle Waffen (CCW)

Der Deutsche Bank Konzern erfüllt in vollem Umfang das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in der überarbeiteten Fassung vom 21. Dezember 2001 (Controversial Conventional Weapons, CCWs).

Aufgrund des damit einher gehenden hohen Reputationsrisikos wägt der DB-Konzern sorgfältig ab, ob er Geschäfte mit Einheiten tätigt, die an der Herstellung und/oder Weitergabe von kontroversen konventionellen Waffen und deren spezifischer Komponenten beteiligt sind.

2. Ausnahmen

Unter besonderen Umständen darf die Transaktion fortgeführt werden, wenn die betreffende Transaktion selbst nicht direkt mit einem kritischen Waffengeschäft der Einheit oder des Endbenutzers in Verbindung steht und folgende Voraussetzungen erfüllt sind unter Vorbehalt einer Prüfung bei Industry Reputational Risk, welche eine Eskalation an das Reputational Risk Rahmenwerk beinhalten :

- Eine verstärkte Sorgfaltspflicht (Enhanced Due Diligence) der Einheit (einschließlich einer gründlichen Untersuchung zusammen mit dem Management der Einheit) wurde angelegt, um die Beteiligung des Unternehmens an kritischen Waffengeschäften und die Wesentlichkeit dieses Geschäfts zu beurteilen; und
- Die Einheiten treffen eine klare, entschiedene und glaubwürdige Aussage, dass die Erlöse aus der Transaktion nicht für die Herstellung kritischer Waffen oder damit in Verbindung stehender Aktivitäten genutzt werden.

Sollte nur der geringste Verdacht bestehen, dass die Komponenten vorrangig für kritische Waffen genutzt werden, wird eine schriftliche Erklärung der Einheit mit allen erforderlichen Angaben zur Verwendung benötigt.

Darüber hinaus wird eine klare, entschiedene und glaubwürdige Aussage des Unternehmens, alle mit kritischen Waffen in Verbindung stehenden Geschäfte zeitnah zu beenden, berücksichtigt. Der Deutsche Bank Konzern kann öffentlich bekanntgeben, dass er dementsprechende Zusicherungen von dem Unternehmen erhalten hat.

Es wird anerkannt, dass Deutsche Asset Management zur Erfüllung seiner treuhänderischen Pflichten ggf. interne Richtlinien zu reputationsrisikorelevanten Sachverhalten einhalten muss. Im Zweifelsfall sollten sich die Mitarbeiter von Deutsche Asset Management an ihren lokalen Compliance Officer oder das Sustainability Office of Deutsche Asset Management/DWS wenden.